

Marktgemeinde Göllersdorf

2013 Pol. Bezirk Hollabrunn, N. Ö.

DVR.: 0058947 UID - Nr.: ATU 16279408

www.goellersdorf.at

gemeinde@goellersdorf.gv.at

Göllersdorf, am 02. Jänner 2024

Betrifft.: NÖ. Heizkostenzuschuss 2023/2024

KUNDMACHUNG

Die NÖ. Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss von € 150,--** und zusätzlich eine **NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss von € 75,--** für die **Heizperiode 2023/2024** zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss ist **beim zuständigen Gemeindeamt** dem **Hauptwohnsitz** der Betroffenen zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ. Landesregierung.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- NÖ LandesbürgerInnen, die einen Aufwand für Heizkosten haben
- Österreichische Staatsbürger sowie deren Familienangehörige
 - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
 - Staatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
 - Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - Hauptwohnsitz in NÖ, seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung
 - monatliche **Brutto**-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

Als anrechenbares Einkommen gelten **alle** Einkünfte (auch Alimente und Waisenpensionen) **aller** (z. B. Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, aller sonstiger MitbewohnerInnen) die im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen.

Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2024

• Alleinstehende	€	1.217,96
• Ehepaare und Lebensgemeinschaften	€	1.921,46
• Erhöhung der Grenze für jedes Kind	€	187,93
• Paar, 1 Kind	€	2.108,96
• Paar, 2 Kinder	€	2.296,46

Die Förderung ist **für jeden Haushalt nur einmal** möglich (auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Arbeitslosengeldbezug und NÖ. Familienhilfe, vorliegen).

Nachweise:

Alle geeigneten Nachweise

- für den Bezug von Ausgleichszulagen (z. B. **Pensionsbescheid** oder **Pensionsabschnitt**),
- für den **Bezug** von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (z. B. Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice),
- für den **Bezug** von Kinderbetreuungsgeld (z. B. Mitteilung des Sozialversicherungsträgers) oder
- für den Bezug der NÖ. Familienhilfe (Vorlage des Bewilligungsschreibens der Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder eines entsprechenden Kontoauszuges) können vom Gemeindeamt anerkannt werden.

Antragsformular und Richtlinien und Erläuterungen zu den Richtlinien sind im Internet unter der Adresse www.noel.gv.at/heizkostenzuschuss abrufbar.

Die Anträge können beim Gemeindeamt samt den erforderlichen Nachweisen bis spätestens **01. April 2024 12:00 Uhr** (einlangend) gestellt werden.

Angeschlagen am: 02.01.2024
Abgenommen am: 02.04.2024

Der Bürgermeister
Josef Reinwein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.goellersdorf.gv.at bez. www.signaturpruefung.at

Signatur aufgebracht vom Bürgermeister der Marktgemeinde Göllersdorf, 02.01.2024